

Satzung des  
Bienenzuchtvereins Wittlich und Umgebung 1888 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Wittlich und Umgebung 1888 e.V.“ und hat seinen Sitz in 54516 Wittlich
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist ein rechtsfähiger Verein.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Kreis-Imkerverbandes Bernkastel- Wittlich im Deutschen Imkerbund und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Bienenzucht. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Bienenzucht im Wittlicher Umland zu betreiben bzw. zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a) regelmäßige Imkerstammtische
  - b) Fortbildungsveranstaltungen
  - c) Schulungen des DLR-Fachzentrums Bienen und Imkerei in Mayen
  - d) Erhaltung und Pflege sowie Anpflanzung von Trachtpflanzen
  - e) Biotop- und Landschaftspflege
3. Der Bienenzuchtverein Wittlich und Umgebung 1888 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag an die/den Vorsitzende(n) alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der/ die Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter. Im Falle der Ablehnung des Antrags durch diese, muss die Entscheidung durch eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder bestätigt werden.

Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

---

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder seiner übergeordneten Organe verstößt, kann vom Vorstand mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder dem Imkerbund festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
4. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden am Vereinseigentum, kann das Mitglied zu Ersatzleistungen herangezogen werden.

#### § 5

##### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
    - a) Die Mitgliederversammlung
    - b) Der Vorstand
    - c) Der vertretungsberechtigte Vorstand
  2. Die Organe beschließen, soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen nicht mitwirken.
-

4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Sie wird vom Vorstand mindestens *2 Wochen* vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich Land, dem Trierischen Volksfreund, dem Wochenspiegel oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Bei Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung auch über E-mail erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den/die Vorsitzende(n) zu richten.
  2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
  3. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    - a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
    - b) Die Entlastung des Vorstand
    - c) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
    - d) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
    - e) Die Aufstellung und Änderung der Satzung
    - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
    - g) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
    - h) Die Auflösung des Vereins
    - i) Den Austritt aus dem Kreisimkerverband bzw. seiner übergeordneten Organe
    - j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
-

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Zuordnung von Ämtern entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt die/der 1. Vorsitzende. Der/die Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

## § 8

### Kassenführung

1. Die Kassenführung erledigt die/der Kassierer(in).  
Sie/er ist berechtigt:
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - b) Zahlungen für den Verein zu leisten
  - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Die/der Kassierer(in) fertigt zum Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

- 4 -

3. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
-

4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Aufgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung zukünftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

## § 9

### Vertretungsberechtigter Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ( gesetzliches Vertretungsorgan) sind
  - a) der/die 1 Vorsitzende
  - b) die/der 2. Vorsitzende
  - c) die/der Schriftführer(in)Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein auch allein zu vertreten.
  
2. Die/der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.  
Ist die/der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er/sie vom 2. Vorsitzenden bzw. der/dem Schriftführer(in) in allen Rechten und Pflichten vertreten.

## § 10

### Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB

## § 11

### Datenschutz

1. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten seiner Mitglieder erfolgt gemäß der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSGVO).
2. Über die dem Vereinszweck entsprechenden Regelungen des Umgangs mit den Daten werden die Mitglieder durch eine schriftliche Mitglieder-Information in Kenntnis gesetzt.

- 5 -

## § 12

### Auflösung

---

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden. Sind zu der einberufenen Mitgliederversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erschienen, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Auflösung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in Wittlich übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Vorstehende Satzung des Bienenzuchtvereins Wittlich und Umgebung 1888 e.V. ist in der Mitgliederversammlung am 09.01.2019 rechtsgültig beschlossen worden.

---